jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/3/30 3Ob243/38, 3Ob91/13y, 3Ob85/13s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1938

Norm

EO §7 Abs2 Db
EO §36

Rechtssatz

Lautet der Exekutionstitel (Vergleich) auf Räumung, wenn der Mieter entgegen seinem Versprechen den Zinsrückstand binnen einer bestimmten Frist nicht bezahlt hat, so darf die Exekutionsbewilligung auf Räumung nicht vom Nachweis der Nichtbezahlung des Zinses durch den Mieter abhängig gemacht werden; es bleibt diesem nur offen, die Behauptung, dass er den Zins bezahlt hat, durch Klage nach § 36 EO geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 243/38
  Entscheidungstext OGH 30.03.1938 3 Ob 243/38
  SZ 20/93
- 3 Ob 91/13y
  Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 91/13y
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Anerkenntnis einer Darlehensschuld. (T1)
- 3 Ob 85/13s
  Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 85/13s
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Anerkenntnis einer Darlehensschuld. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0001514

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at